



Anlage zur Plakatierungsverordnung vom 12.12.2019 zur Aufstellung von politischen Werbemitteln

Der Marktgemeinderat Burgheim hat in seiner Plakatierungsverordnung geregelt, wie Wahlwerbung mittels Plakaten im Rahmen von politischen Wahlen erfolgen soll. Standorte und Anzahl der Werbemittel sind der Verordnung zufolge per Beschluss festzulegen. Der Marktgemeinderat hat dies in der Sitzung am 21.01.2020 wie folgt geregelt:

1. Standorte:

Abschließend sind folgende **vier Standorte** für Wahlwerbung festgelegt:

- Burgheim, Bertoldsheimer Straße, Höhe Gewerbegebiet „Am Nordpark“; Grünstreifen rechts entlang der Kreisstraße ND 11 in Fahrtrichtung Bertoldsheim gesehen
- Burgheim, Bahnhofstraße, Höhe Bahnhof; Grünstreifen rechts entlang der Kreisstraße ND 27 in Fahrtrichtung Straß gesehen
- Burgheim, Donauwörther Straße, Ortseingang West; Grünstreifen rechts entlang der Kreisstraße ND 29 aus Fahrtrichtung Staudheim kommend
- Straß, Neuburger Straße, Höhe Sportheim SV Straß; Grünstreifen, Grünfläche rechts entlang der Kreisstraße ND 27 in Fahrtrichtung Oberhausen gesehen

Die genaue Lage der vier Standorte und der Umgriff gehen aus den beiliegenden grafischen Darstellungen (**Planskizzen**) hervor.

2. Anzahl und Art der Werbemittel:

Je Standort und Wählergruppe (Wahlvorschlagsträger) ist jeweils **ein Werbemittel** zugelassen. Die Werbedarstellung ist vorder- und rückseitig zulässig. Die **Verkehrssicherheit** darf durch Werbemittel nicht beeinträchtigt werden. Beispielsweise darf die Sicht auf Verkehrszeichen nicht durch Werbung verdeckt sein und **Sichtdreiecke** an Kreuzungen und Einmündungen sind von Wahlwerbung freizuhalten.

Werbemittel dürfen **Werbemittel** anderer Wählergruppen **nicht verdecken**.

3. Größe des Werbemittels:

Die Größe der Werbemittel darf die Maße von Sondergroßflächen im DIN 18/1-Plakatformat von 3,60 m × 2,90 m (ugs. „Wesselmänner“) bzw. von Bannern im Format von ca. 3,40 m × 1,74 m (ugs. „**Bauzaunbanner**“) nicht übersteigen.

4. Haftung:

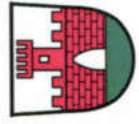
Für Anbringung, Rückbau, Kosten, Verkehrssicherung und Standsicherheit sind die jeweiligen Wählergruppen verantwortlich. Aus dem jeweiligen Werbemittel muss die Verantwortlichkeit hervorgehen (vgl. **Impressumspflicht**).

Burgheim, 27.01.2020


Michael Böhm, Erster Bürgermeister



**Luftbild Plakartierung bei Wahlen
Burgheim West (rot markiert)**



Markt Burgheim



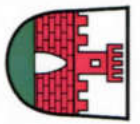
Erstellt am: 27.01.2020
Maßstab 1:2000

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV



**Luftbild Plakatierung bei Wahlen
Burghelm Nordpark (rot markiert)**

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV



Markt Burghelm

Erstellt am: 27.01.2020
Maßstab 1:2000





Luftbild Plakartierung bei Wahlen
Burgheim OT Straß im Grünstreifen vor dem Sportheim, (rot markiert)

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet! ©Daten: LDBV



Markt Burgheim

Erstellt am: 27.01.2020
Maßstab 1:2000

